

 **Bundesministerium
Inneres**

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0501-III/1/b/2018

Wien, am 11. Oktober 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Alma Zadic, Freundinnen und Freunde haben am 11. September 2018 unter der Zahl 1633/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kostentragung der Rechtsvertretung im Verfahren zu Gz 43 Cg 3D/18m gegen die Liste Peter Pilz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Trägt das BMI die Vertretungskosten für die Klage vor dem HG Wien zu Gz 43 Cg 30/18m, in der Herbert Kickl als Bundesminister die Liste Peter Pilz klagt?

Nein.

Frage 2:

Falls ja: Wie hoch sind die bisher entstandenen Vertretungskosten im oben genannten Verfahren?

Aufgrund der Beantwortung der Frage 1 entfällt die Beantwortung dieser Frage.

Fragen:

3. Mit welchen Vertretungskosten wird im oben genannten Verfahren insgesamt gerechnet?
4. Wurde ein Detailbudget für das oben genannte Verfahren erstellt?
 - a) Wenn ja, wie lautet dieses?
 - b) Wenn nein, weshalb nicht?
5. Wer war in Ihrem Kabinett in die Entscheidungsfindung eingebunden, welche Rechtsanwaltssozietät bzw. welcher Rechtsanwalt oder welche Rechtsanwältin mit der Vertretung im oben genannten Verfahren betraut wird?
6. Wurde im Zuge dieser Entscheidungsfindung in Erwägung gezogen, dass Michael Rami seit 11. April 2018 Mitglied des VfGH ist, welcher gemäß VO-UA über Streitfragen im parlamentarischen Untersuchungsausschuss BVT entscheidet, und deshalb aus der oben erwähnten Mandatsteilung ein Interessenskonflikt resultieren könnte?
 - a) Wenn ja, weshalb wurde dennoch die genannte Anwaltssozietät ausgewählt?
 - b) Wenn nein, weshalb nicht?
7. Wurde im Zuge dieser Entscheidungsfindung in Erwägung gezogen, dass Huberta Gheneff im parlamentarischen Untersuchungsausschuss BVT als Vertrauensperson von EGS-Beamten beigezogen wird und aus der oben erwähnten Mandatsteilung ein Interessenskonflikt resultieren könnte?
 - a) Wenn ja, weshalb wurde dennoch die genannte Anwaltssozietät ausgewählt?
 - b) Wenn nein, weshalb nicht?
8. Anhand welcher grundsätzlichen Kriterien wurde die Rechtsanwaltssozietät für das oben genannte Verfahren ausgewählt?
9. Von wem ging der Erstkontakt mit der Kanzlei Gheneff - Rami - Sommer Rechtsanwälte OG aus?
10. Welche Rechtsanwälte und/oder Rechtsanwältinnen der Gheneff - Rami - Sommer Rechtsanwälte OG sind konkret mit der Vertretung im oben genannten Verfahren betraut?
11. Wird die Gheneff - Rami - Sommer Rechtsanwälte OG zukünftig auch mit Ihrer rechtlichen Vertretung in anderen Verfahren betraut werden?

Persönliche Klagen von Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres, auch solcher der Ressortführung, sind nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und unterliegen daher nicht dem Interpellationsrecht.

Herbert Kickl

